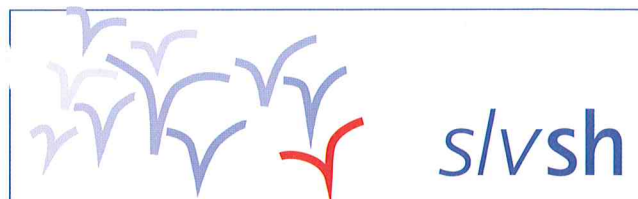


89

April 2014



Inhalt

Vorwort

Aktuell

- Gerichtsbeschluss zur Schulbegleiterfinanzierung

Fortbildung

- Schulalltag in Theorie und Praxis

Aus dem Ministerium

- Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern im Ruhestand für Vertretungsunterricht
- Nachgefragt

s/vsh intern

- Kurzbericht von der Mitgliederversammlung
- Neue Mitglieder
- Ansprechpartner in den Kreisen
- Impressum

Schulleitungsverband Schleswig Holstein e.V.

*Die Interessenvertretung für
Schulleiterinnen und Schulleiter,
Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
Koordinatorinnen und Koordinatoren.*
www.slvsh.de

information

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

fühlen Sie sich manchmal auch wie in einem Kartenspiel? Kürzlich noch verstärkt durch das Urteil des Landessozialgerichts in Schleswig zur Schulbegleitung kam ich auf diesen Gedanken und finde ihn seither leider an allen Brennpunkten von Schule verwirklicht.

Das Spiel heißt „Schwarzer Peter“ und am Spieltisch sitzen alle Gruppen, die irgendwie an der Finanzierung von Schule und den darin stattfindenden Aktionen von Einschulung über Schulbegleitung und verstärkt individualisierendem Unterricht bis hin zur Inklusion beteiligt sind.

Aus meiner Sicht des Praktikers wären diese alle gut beraten, die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für eine hohe Bildungsqualität und für die Inklusion endlich gemeinschaftlich zu übernehmen. Schließlich und endlich geht es um uns alle, denn wir alle sollten ein immens großes Interesse an hochqualifiziertem Nachwuchs haben.

Derzeit wandert aber der „Schwarze Peter der Finanzierung“ zwischen Kreisen, Kommunalen Spitzenverbänden, Bildungs- und Sozialministerium hin und her. Dies kann und dies wird nicht mehr lange gut gehen. Der Spieleinsatz sind die Lehrkräfte und Schulleitungen des Landes. Sie müssen unter den derzeitigen Rahmenbedingungen unmöglich zu erfüllende Vorgaben Tag für Tag aushalten und stoßen mit noch so viel Engagement und Berufsethos ständig an die Grenzen des von ihnen Erreichbaren. Und es finden sich dann auch immer Eltern, die die Lehrkräfte oder Schulleitungen für etwas verantwortlich machen, für das sie nicht verantwortlich sind.

Damit muss schnellstmöglich Schluss sein. Tag für Tag dieser Belastung ausgesetzt und/oder die eigene Machtlosigkeit spürend, ist es nur logisch, dass die Zahl der vorzeitig aus dem Dienst ausscheidenden Lehrkräfte immer größer wird und die Landeskasse enorm belastet. Ich beobachte, dass die täglich erfahrene Machtlosigkeit auf breiter Front zu Schäden der Gesundheit führt und ehemals sehr engagierte Lehrkräfte ihr Engagement zunehmend von der Schule weg verlagern. Beides ist für die Aufrechterhaltung qualitativ hochwertiger Bildung und zur Forderung nach Inklusion kontraproduktiv. Den Eltern wird dies nicht verborgen bleiben, wie die jüngsten Berichte in der Presse bereits zeigen. Der Druck direkt oder auf Umwegen von oben auf die Schule würde noch größer. Die Abwärtsspirale käme in Gang. Wir würden den aktuellen Bildungsqualitätsstand nicht nur nicht halten oder voranbringen. Ich vermute, wir würden sogar in eine Rückwärtsbewegung eintreten.

Der Blick zurück macht an dieser Stelle keinen Sinn. Nicht „Wer hat die Fehler gemacht?“ heißt die dringend zu beantwortende Frage, sondern „Wie lösen wir gemeinschaftlich das Problem der Finanzierung erforderlicher Ressourcen für den derzeitigen Schulalltag?“ Noch ist es nicht zu spät. Aber lange wird es in den Schulen nicht mehr so ruhig bleiben, wie es ist.

Liebe Schulträger, liebe Ministerien der Landesregierung! Schultert endlich dieses Problem in gemeinsamer Verantwortung

und versucht nicht mehr, dem jeweiligen Gegenüber den größeren Brocken zur Finanzierung zuzuschieben. Darunter leiden nicht nur die Lehrkräfte, sondern besonders auch die Kinder, und besonders die mit Handicap.

Trotz der finsternen Gedanken wünsche ich Ihnen und Ihren Familien erholsame Ferien und einen reibungslosen Start bei der Planstellen(mangel)versorgung und den Planungen für das nächste Schuljahr.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Uwe Niekiehl

Neues Urteil zur Schulbegleiterfinanzierung

Am 21. Februar veröffentlichte das Landessozialgericht in Schleswig die abgedruckte Presseerklärung und den zugehörigen Beschluss des Gerichts.

„Der Beschluss dürfte – obwohl es sich lediglich um eine vorläufige Eilentscheidung handelt – über den Einzelfall hinaus Auswirkungen auf die Inklusion an Schleswig-Holsteins Schulen haben.“ schrieb der Pressereferent des Gerichts im zugehörigen Anschreiben.

WORUM GING ES IN DIESEM BESCHLUSS (AZ.: L 9 SO 222/13 B ER)?

Die Eltern eines Kindes mit einem Grad der Behinderung von 70 haben sich darüber beschwert, dass die Schulbegleitung bei Wechsel von der zweiten in die dritte Klasse von ehemals 20 Stunden pro Woche auf drei Stunden pro Woche reduziert wurde und die für das dritte Schuljahr von den Eltern beantragten 16 Stunden nicht genehmigt wurden. Der Fachdienst Gesundheit hatte die Schulbegleitung im Umfang der Eingangsphase auch für die dritte Klasse empfohlen, die Schulleitung hatte ein geringfügig geringere Stundenzahl empfohlen als die bisherigen 20 Wochenstunden.

Zur Begründung wurden von der Schule zahlreiche Gründe aufgeführt. Diese sind nach Meinung des Gerichts nicht alle erforderlich, damit das Kind am Unterricht teilnehmen kann. Lediglich zur Ermöglichung der Teilnahme am Sportunterricht erfordert es eine

Schulbegleitung, da Orthesenwechsel und Umkleiden nicht allein vom Kind zu leisten seien. Die anderen aufgelisteten Hilfen durch den Schulbegleiter sind für die Teilnahme am Unterricht nicht erforderlich. Sie helfen dem Kind erfolgreicher in der Schule mitzuarbeiten und gehören deshalb gemäß Schulgesetz zu den Aufgaben der Schule. „Die Aufgabe der Schule geht ... laut Schulgesetz weit über die reine Wissensvermittlung hinaus. Sie soll jeden einzelnen – einschließlich der behinderten Schülerinnen und Schüler – im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten – erziehen und fördern und dabei insbesondere behinderungsbedingte Defizite ausgleichen. Die Schule hat daher Maßnahmen und Räumlichkeiten anzubieten, dass behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den übrigen Schülerinnen und Schülern beschult werden können. Hilfen, die gesetzlich vom Schulträger zu erfüllen sind, können nicht vom Sozialhilfeträger verlangt werden...“

Das Land verpflichtet die Schulen mit der im Schulgesetz festgeschriebenen Inklusion zu Maßnahmen und Räumlichkeiten. Die müssen wiederum vom Schulträger, in der Regel den Kommunen finanziert werden. Und die Kreise als Träger der Sozialhilfe sind den „Schwarzen Peter“ Finanzierung erst einmal los.

Die Karten sind neu gemischt. Hoffen wir darauf, dass das Spiel nicht Jahre dauert.

Presseerklärung

Inklusion nicht zu Lasten der Sozialhilfe

Mit Beschluss vom 17. Februar 2014 (L 9 SO 222/13 B ER) hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht entschieden, dass ein behindertes Kind keinen Anspruch auf Schulbegleitung zu Lasten der Sozialhilfe habe, soweit der Hilfebedarf im Kernbereich der schulischen Arbeit bestehe. Diese liege im Verantwortungsbereich der Schule.

Impuls und Kommunikationshilfen, Unterstützung bei Gruppenarbeit usw. seien diesem Kernbereich zuzuordnen. Tägliche Unterstützung in Bezug auf die Körperlichkeit sei vielen kleineren Kindern zu gewähren. Sofern diese auf Behinderungen beruhe, sei sie im Rahmen der im Schulgesetz verankerten Inklusion von der Schule zu gewährleisten. Eine auf Grund von nichtbehindertengerechten Räumlichkeiten erforderliche Hilfestellung falle ebenfalls nicht in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe. Hier müsse die Schule für Abhilfe sorgen.

Die weiteren Einzelheiten des zugrundeliegenden Sachverhalts und die vollständigen Entscheidungsgründe können sie der beigefügten Entscheidung entnehmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrage
Bernd Selke

Richter am Landessozialgericht/Pressereferent

Info:

Die kursiv gedruckten Textstellen wurden wörtlich aus dem Gerichtsbeschluss übernommen. Den vollständigen Beschluss finden Sie im Internet unter:

http://www.schleswig-holstein.de/LSG/DE/Landessozialgericht/UrteileundBeschluesse/SGBXII/9_SO_222_13_blob=publicationFile.pdf

Geschäftsbereich Familie, Gesundheit und Soziales
 Fachdienst Eingliederungshilfe

SCHULBEGLEITUNG

„Inklusion nicht zu Lasten der Sozialhilfe“

Version 1, 21. März 2014

Schulbegleitung

■ Rechtliche Rahmenbedingungen des Schl.-Holst. Schulgesetzes

§ 4 SchulG SH

- Abs. 1: Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.
- Abs. 11: **Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.**

§ 5 SchulG SH

- Abs. 1: In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler im Regelfall **gemeinsam erziehen und unterrichtet**. (...) Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.
- Abs. 2: Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).

Schulbegleitung



■ Rechtliche Grundlage für die Gewährung einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe

§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII

- Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere
- Nr. 1 **Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

...

Konkretisierung durch

§ 12 Eingliederungshilfeverordnung

- Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch
- 1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen **erforderlich und geeignet** sind, dem behinderten Menschen **den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern**

...

3

Schulbegleitung



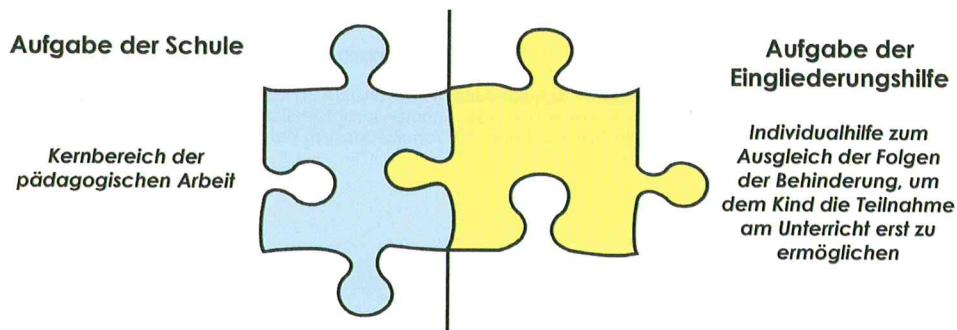
■ Beschluss des Schl.-Holst. LSG vom 17.02.2014 – L 9 SO 222/13 B ER

- Zugrunde liegender Sachverhalt
 - 11-jähriger Junge mit Bewegungsstörungen und Entwicklungsverzögerungen, der seit dem Schuljahr 2011/2012 eine Grundschule im Kreis Schleswig-Flensburg besucht
 - die vom Kreis zunächst bewilligte Schulbegleitung von 20 Stunden sollte für das laufende Schuljahr auf drei Stunden für Hilfen beim Sportunterricht gekürzt werden
- Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren
 - vorläufiger Schutz subjektiver Rechte bereits vor Entscheidung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren
 - jedoch lediglich summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage
- Wesentliche Inhalte des daraufhin ergangenen Beschlusses
 - die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet
 - die Schulbegleitung übte bisher im Wesentlichen Aufgaben aus, die im Kernbereich schulischer Verantwortung anzusiedeln sind

4

Schulbegleitung

- **Abgrenzung der Aufgabenbereiche unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 17.02.2014**



Abgrenzung des pädagogischen Bedarfs vom behinderungsbedingten zusätzlichen Eingliederungshilfebedarf, etwa durch exakte Schilderung des individuellen Hilfebedarfs

5

Schulbegleitung

- **Inklusion als Auftrag an die Schule**
 - die Aufgabe der Schule geht laut SchulG weit über die reine Wissensvermittlung hinaus: ihr kommt zudem die überwiegende Aufgabe zu, behinderte Menschen in den Schul- und Lernbetrieb zu integrieren
 - auch Kinder mit Behinderung sollen innerhalb des Regelschulsystems die für ihre Bildung und ihre Persönlichkeitsentfaltung notwendige Förderung erfahren
 - Schaffung derjenigen Maßnahmen und Räumlichkeiten, die gewährleisten, dass SchülerInnen mit und ohne Behinderung gemeinsam beschult werden können
 - Unterstützende Tätigkeiten, z.B. Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung in der Gruppenarbeit, nochmaliges Erklären von Aufgaben, Motivieren zur Mitarbeit, fallen in den Kernbereich pädagogischer Arbeit
- **Aufgaben, die dem Kernbereich schulischer Verantwortung zuzuordnen sind, liegen gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers**
- **das Recht auf inklusive Beschulung darf nur in eng begrenzten Ausnahmen eingeschränkt werden; der Vorbehalt der sächlichen und personellen Mittel (§ 5 Abs. 2 SchulG SH) gilt insofern nur bedingt**

6

Erfolgreiche Arbeitstagung mit Ministerin Wende

Am 17. März 2014 trafen sich ca 80 Mitglieder des Schulleitungsverbandes Schleswig-Holstein in Bad Bramstedt, um zusammen mit ihrer Ministerin brennende Probleme der Schulleiterinnen und Schulleiter zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Nach einem Einführungsreferat mit dem Thema:

„**Das neue Schulgesetz - Chancen und Herausforderungen für die Schulen**“ ging es in den Arbeitsgruppen darum, die Probleme aufzuzeigen, Lösungsansätze zu erarbeiten, die notwendigen Ressourcen dafür zu benennen und offene Fragen zu formulieren.

Die Themen für die Arbeitsgruppen waren:

1. Die regelmäßige **Einschulung mit sechs Jahren** - Rigorismus oder Anstoß für die pädagogische Arbeit in Grundschulen?
2. **Inklusion** - Zukunftsvision oder Gestaltungsauftrag von heute? / Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
3. **Umgang im Unterricht mit Kindern, die schwere Störungen im sozial-emotionalen Bereich** aufweisen
4. **Vermeidung von Unterrichtsausfall**
5. **Übergang** in die Sekundarstufe I

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen finden Sie weiter unten. Die Ministerin war während der Gruppenarbeit in der Arbeitsgruppe 2 – Inklusion anwesend und beteiligte sich an der Diskussion.

Gruppe 1 „Die regelmäßige Einschulung mit 6 Jahren“ (LIANE MAIER)

Wie soll das eigentlich gehen, Frau Ministerin??

Die Mitglieder des Schulleitungsverbandes stellten in der Arbeitsgruppe zum Thema Einschulung verschiedene Konzepte des Einschulungs- und Unterrichtsprozederes der jeweils schul- bzw. kreisinternen Praxis vor. Einig waren sich trotz unterschiedlicher Handhabungen alle:

Überall fehlen Ressourcen!

Lesen wir im neuen Schulgesetz: „Solange nicht sichergestellt werden kann, dass alle Kinder, die nicht im Alter von 6 Jahren eingeschult werden, stattdessen eine hochwertige vorschulische Förderung erhalten, macht eine Flexibilisierung des Eingangsalters keinen Sinn.“

Richtig!! Aber alternativ können wir diese schulpflichtigen Kinder nicht einfach in eine erste Klasse einschulen, obwohl Fach-

leute (Schulärzt/innen, KiTa-Erzieher/innen, Schulleiter/in-nen) dies nicht befürworten, in vielen Fällen sogar ausschließen! Hier können dann trotz Bemühungen aller Pädagogen die nicht schulpflichtigen Kinder nur unzureichend gefördert und Defizite nicht aufgeholt werden!!

Folgende Probleme in der Schulpraxis wurden im regen Austausch festgehalten.

- Die Beurlaubungsverfahren sind von Schulumt zu Schulumt, also von Kreis zu Kreis unterschiedlich. Warum?
- Alle schulpflichtigen Kinder müssen in die Schule, Meinungen der Fachleute finden kaum Beachtung.
- Es gibt keine hochwertige vorschulische Förderung. Dies wird im Schulgesetz zwar als notwendig erachtet, aber alternativ das System der Flexiblen Eingangsphase für das Auffangen der Kinder angeführt.

Liebe Frau Ministerin Wende,

wir können trotz Flexibler Eingangsphase unseren Schulanfängern mit stark erhöhtem Unterstützungsbedarf nicht gerecht werden. Es fehlt vor allem an ausreichender personeller Unterstützung der Grundschullehrkräfte!

Deshalb unsere Forderungen:

Es dürfen nur Kinder eingeschult werden, die tatsächlich unterrichtet werden können!

Für Kinder, die sehr große Entwicklungsdefizite aufweisen, muss eine Vorklasse/ein Schulkindergarten mit qualifiziertem Personal eingerichtet werden!! So können Defizite ohne Leistungsdruck aufgearbeitet werden.

Gruppe 2 „Inklusion – Zukunftsvision oder Gestaltungsauftrag von heute“

(ANDREAS KELBER UND OLAF PETERS)

Frau Wende war die gesamte Arbeitszeit dieser Arbeitsgruppe anwesend und machte noch einmal deutlich, dass es nicht darum ginge, ob wir Inklusion wollten oder nicht, sondern dass es auch durch das Grundgesetz eine entschiedene Sache sei, Inklusion vo-

ran zu treiben. Allerdings bestand in der Gruppe darüber von Beginn an Einigkeit.

Aber, Frau Ministerin, wie kann das gehen?

Die **Problemlagen** wurden von der Arbeitsgruppe deutlich genannt:

- Es fehlten die Ressourcen
- Die Belastungen der Kollegien hätten kritische Grenzen oft schon überschritten...
- ...da zu der Gruppe von Kindern mit einem Förderbedarf weitere Gruppen sehr viel Kraft bedürften, für die es keinerlei, resp. kaum Unterstützung gäbe: Hochbegabte, Kinder mit sozial-emotionalen Störungen bis hin zur Unbeschulbarkeit, Schüler/innen mit ADHS-Erkrankungen u.a.
- Die sonderpädagogischen Gutachten seien nicht mehr zeitgemäß, zudem stigmatisierten die Gutachten
- Die Kollegien seien nicht entsprechend fortgebildet
- Auch die kommende Ausbildung der Förderlehrkräfte sei nicht zielgerichtet genug
- Förderlehrkräfte seien vor allem an kleinen Standorten oft nur „kurze Gäste“
- Um von der Integration zur Inklusion zu kommen bedürfe es des fehlenden gesellschaftlichen Konsenses

Die Bereiche „**Was brauchen wir dafür?**“ und „**Lösungsansätze**“ verschwammen in den Diskussionen oft. Alle Beiträge dazu:

- Erhöhung der Pro-Kopf-Ausgaben für Bildung des Landes Schleswig-Holstein.
- Wenn der Gesellschaft Inklusion am Herzen liegt, müsste auch finanziell viel mehr dafür aufgewendet werden
- Zielgerichtete Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- Mehr Bindung der Förderlehrkräfte an die Schule
- Einrichtung eines Pools für Schulbegleiter, um diese ökonomischer einzusetzen
- Mehr pädagogisch kompetente Ganztagsangebote
- Förderzentren erhalten, damit die Kompetenz erhalten bleibt. Müssten eher ausgebaut werden
- Bessere Vernetzung aller beteiligten Institutionen
- Notengebung abschaffen
- „Jede Person zählt!“
(Personal von außen: Erzieher, Hilfspersonal)
- Jahrgangsübergreifendes Unterrichten
- Einrichtung von „Pädagogischen Inseln“

Gruppe 3 „Umgang im Unterricht mit Kindern, die schwere Störungen im sozial-emotionalen Bereich aufweisen.“

(BARBARA SCHIRRMACHER UND ROLF JACOBY)

22 Schulleiterinnen und Schulleiter aus Grundschulen und Gemeinschaftsschulen hatten diese Arbeitsgruppe in Bad Bramstedt gewählt, um obiges Thema miteinander zu diskutieren sowie Fra-

gen und Forderungen zur Umsetzung an die Ministerin zu stellen. Zunächst einigte sich die Gruppe darauf, die Diskussion zum Thema folgendermaßen zu strukturieren:

- Erfassung von Problemen
- Lösungsansätze
- Was brauchen wir dafür?
- offene Fragen

Am Schluss sollen 2 Kernfragen an die Ministerin formuliert werden, mit der Bitte um konkrete Antworten, die den Schulen **helfen**.

Schnell zeigte sich, dass es sehr viele schulartübergreifende Probleme zu diesem Thema gibt.

Sie reichen von unklaren Zuständigkeiten, mangelnden Ressourcen, den zahlreichen Heimkindern, der Schulsozialarbeit, die nicht klar definiert ist und deren Standards nirgends verankert ist, mangelnder, viel zu später Diagnostik, mangelnder Unterstützung der Eltern, der zunehmenden Zahl von Kindern mit Problemen im se-Bereich, der Reduzierung von Planstellen einer Schule zugunsten von anderen Projekten, der offensichtlichen Unterschätzung dieser Problematik im Ministerium und so der Überlastung von Kollegen, der unprofessionellen Schulbegleitung, der schlechten Vernetzung bis zur Blockierung der Schulleitung durch eine schlechte Koordination der verschiedenen mitwirkenden Institutionen. Es wurde bemängelt, dass der Datenschutz oft höher als der Kinderschutz angesiedelt wird...u.a.

Lösungsansätze könnten sein:

Einführung von Schulkindergärten und Vorschule, enge Verbindung von FöZ und Sek I-Schulen, enge Verzahnung von Familie und Schule (FiSch), Offenlegung der Förderbedarfe in Netzwerken, Schaffung von Durchgangsklassen, Doppelbesetzungen, feste Tandems Schule-Jugendamt, kooperatives Schultraining... u.a.

Die Analyse der Probleme und der entworfenen Lösungsansätze an den in der Gruppe vertretenen Schularten und das Bedürfnis der Gruppe zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu handeln, führte zu folgenden Forderungen:

Verbindliche Doppelbesetzungen im Unterricht, **multiprofessionelle** Teams an Schulen, mehr Leitungszeit, schnelle Entscheidungen in Ämtern, **fest installierte Möglichkeiten** zur Bildung von Kleingruppen, **verbindliche Fortbildung** innerhalb des Stundenkontingents, **qualifizierte** Schulbegleitung, **kurze Wege** zu Hilfen wie z.B. Schulpsychologen, Einbindung von **Sozialpädagogen** in die Schularbeit, Ressourcen für die Betreuung **ohne** Fachunterricht, **konstante** Betreuung eines bedürftigen Schülers und in der Schulleitung sollte es einen Koordinator für diese Problematik geben...u.a.

Offene Fragen:

Hier wurde u.a. die Frage nach der effektiven schnellen Erreichbarkeit von Eltern **schwieriger Schüler** gestellt, was leider zu oft nicht möglich ist.

Hilferuf der Gruppe an die Ministerin, mit der Bitte um eine konzeptionelle Erläuterung:

Wir haben immer mehr Kinder mit Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich zu versorgen. Die Zahlen der „schulunfähigen“ Kinder steigen dramatisch. Wie kann eine Schule, von allen Kindern ausgehend, gelingen, wenn alle bekannten Probleme ohne Ressourcen gelöst werden sollen?

Wie sollen wir es schaffen, mit den vorhandenen Ressourcen alle Kinder, auch die im sozial-emotional Bereich gestörten Kinder, individuell zu fördern?

Gruppe 4 „Vermeidung von Unterrichtsausfall“

(BERND SCHMIDT UND KLAUS-INGO MARQUARDT)

Probleme

- Unterschiedlich Versorgung mit Vertretungsstunden
 - Grundschulen
 - Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe
 - Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe
 - Gymnasien
- Unterschiedliche Verfügbarkeit der Vertretungskräfte
- Grundschulen müssen Verlässlichkeit sicherstellen
- Gemeinschaftsschulen fehlen die Fachlehrkräfte
- Kontingenzstundentafeln müssen gestreckt und gekürzt werden
- PUSH (Portal zur Unterrichtserfassung in Schleswig-Holstein)
 - PUSH verhindert keine Stunde Unterrichtsausfall
 - PUSH erfordert zusätzlichen Arbeitsaufwand
 - PUSH berücksichtigt nicht, dass Unterrichtsstunden nicht mehr nur im 45-Min.-Rhythmus erteilt werden.

Lösungsansätze

- „Ehrlicher“ Stundenplan
 - offen kommunizierte Reduzierung der Unterrichtsstunden
 - Flexibilisierung der Stundenpläne
 - Flexibler Einsatz der Differenzierungsstunden
 - Teilzeiterlass modifizieren
 - = Mehr Freiheit für die Schulen
- PUSH nur ganz, ganz, ganz langsam einführen.

Was brauchen wir dafür?

- Mut zu offenen und ehrlichen Entscheidungen
- Mut zur Lücke

Gruppe 5 „Übergang in die Sekundarstufe I (ohne Schulartempfehlung)“

(SUSANNE NÜRNBERG UND REINHARD EINFELDT)

Die mit nur einer Handvoll Kollegen gewählte Arbeitsgruppe wurde kurzerhand mit Arbeitsgruppe 1 zusammengelegt, so dass sich dann doch eine meinungskräftige Gruppe zusammenfand, um über

die Problematik des Übergangs von der Primar- in die Sekundarstufe zu diskutieren.

Nachdem Frau Ministerin Prof. Wende in ihrem Eingangsreferat die Übergangsempfehlungen der Grundschulkollegen in ihrer Treffsicherheit als „mehr als unzureichend“ beschrieben hatte, war das Eingangstatement für die Diskussion geschaffen. Einige Kollegen rührte diese Kritik an – sie empfanden sie als beleidigend und empörend; andere wiederum tangierte die Aussage der Ministerin gar nicht.

Vielleicht war ihr dieses Statement von Nutzen, um in ihrer vorangegangenen „Wahlkampf-Rede“ diesen Passus des neuen Schulgesetzes (Abschaffung der Empfehlungen) zu begründen.

Manche Kollegen äußerten sich positiv und wiesen darauf hin, dass sowohl Lehrkräfte als auch Schüler- und Elternschaft diese Entscheidung als Entlastung verstehen, denn damit seien „schlaflose Nächte wegen Hauptschul-empfohlener Kinder vorbei“.

Die an Stelle der schriftlichen Empfehlungen tretenden Beratungsgespräche erwiesen sich in ihrer Durchführung auch zwei Monate nach Beschließung des neuen Schulgesetzes als unklar:

- Wer soll dieses Gespräch führen – die abgebende oder aufnehmende Schule?
- Werden diese Gespräche verpflichtend?
- Wird es für die Gymnasien doch wieder Aufnahme-/Eignungstests geben?
- Wohin gehen Schüler mit festgestelltem Förderbedarf Lernen?

Im Zusammenhang mit dem Übergang wurde auch das Problem der wegfallenden Notengebung in der Grundschule erörtert:

- Wird es festgelegte Kompetenzraster für Fächer sowie das Arbeits-/ Sozialverhalten geben?
- Werden auch die Noten in der Orientierungsstufe der GemS landesweit einheitlich abgeschafft?

Fest steht, dass die Zusammenarbeit zwischen Primar- und Sekundarstufe (insbesondere bei für sich stehenden Systemen) werden muss.

Dafür wünschen sich die Teilnehmer der Arbeitsgruppe eine kurzfristig anberaumte, mehrstündige, vom *slvsh* initiierte Veranstaltung.

Einsatz im Ruhestand

Vielleicht können Sie sich noch an das Vorwort aus der letzten Ausgabe unserer Zeitschrift erinnern. Dort ging es bereits um den 5-Punkte-Plan der Ministerin zur Verringerung des Unterrichtsausfalls. Einer der Punkte dieses Plans sieht vor, dass Senior-Lehrer helfen sollen, die Probleme des Vertretungsunterrichts zu lösen.

Auf den folgenden Seiten habe wir das Anschreiben an dafür in Frage kommende Lehrkräfte unkommentiert zur Information und zur Weitergabe der rechtlichen Vorgaben für Zusatzeinkommen für Pensionäre wiedergegeben.

Kiel, 23.01.2014

Ministerin

Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern im Ruhestand für Vertretungsunterricht

Sehr geehrte

heute wende ich mich mit einer ungewöhnlichen Bitte an Sie:

Nach einem langen Berufsleben befinden Sie sich im wohlverdienten Ruhestand oder stehen unmittelbar davor. Dennoch würde ich mich freuen, die eine oder den anderen von Ihnen für einen von Ihnen selbst bestimmten, begrenzten Einsatz im Unterricht gewinnen zu können. Dieser außergewöhnliche Schritt ist angesichts des bundesweiten Mangels an qualifizierten Nachwuchskräften insbesondere in sogenannten Mangelfächern als zusätzliche Maßnahme gegen Unterrichtsausfall geboten. Ziel ist es, den Schulen für plötzlich eintretende, zeitlich befristete Vertretungssituationen, die weder durch das Kollegium vor Ort noch durch geeignete Nachwuchskräfte aufgefangen werden können, rasch und unbürokratisch berufserfahrene und kompetente Vertretungslehrkräfte an die Seite zu stellen.

Mit Ihnen, den Lehrerinnen und Lehrern im Ruhestand, stehen zweifellos erfahrene Lehrkräfte zur Verfügung. Gerade die bei Ihnen vorhandene langjährige Unterrichtspraxis ist für die Übernahme kurzfristig anfallender Vertretungen eine große Hilfe. Durch verschiedene Gespräche haben wir erfahren, dass sich einige Lehrkräfte durchaus vorstellen können, auch in ihrem Ruhestand in einem begrenzten, selbstbestimmten Umfang weiter zu arbeiten.

Dienstgebäude Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel | Telefon 0431 9 88-0 | Telefax 0431 9 88-58 88 | Poststelle@mbw.landsh.de | www.mbw.schleswig-holstein.de | Buslinie 32, 33, 61, 62 | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. | Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

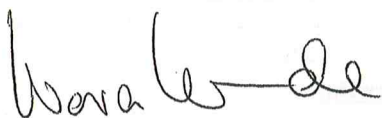
- 2 -

Um dies zielgerichtet nutzen zu können, möchte das Ministerium für Bildung und Wissenschaft einen Pool von Seniorexpertinnen und Seniorexperten aufbauen. Dafür benötigen wir Ihre Mithilfe. Mit dem anliegenden Rückmeldebogen möchte das MBW daher Ihre grundsätzliche Bereitschaft für die Übernahme einer begrenzten Zahl von (Vertretungs-)Unterrichtsstunden abfragen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Sie sich mit der Teilnahme an der Abfrage, die selbstverständlich freiwillig ist, keineswegs binden. Es geht hierbei zunächst nur darum, Ihr grundsätzliches Interesse in Erfahrung zu bringen. Für eine dann möglicherweise konkret anfallende Vertretungsaufgabe liegt die Entscheidung in jedem Einzelfall in Ihrer Hand.

Sie können im Vorwege also grundsätzlich festlegen, in welchem Stundenumfang, in welchen Fächern und in welchen Regionen bzw. an welchen Schulen Sie sich die Übernahme von Vertretungsunterricht vorstellen könnten.

Für Ihre Teilnahme an der Abfrage sowie Ihre weitere Unterstützung danke ich Ihnen auf diesem Wege bereits sehr herzlich. Ich würde mich freuen, wenn es mit Ihrer Hilfe gelänge, einen soliden Vertretungspool von Seniorexpertinnen und Seniorexperten aufzubauen - zum Wohle der Schülerinnen und Schüler. Sie sind uns herzlich willkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Waltraud 'Wara' Wende

Einsatz von Lehrkräften im Ruhestand für Vertretungsunterricht „Senio- rexpertinnen und Seniorexperten“

Allgemeine Hinweise zum anliegenden Rückmeldebogen:

Mit dem anliegenden Rückmeldebogen möchte das schleswig-holsteinische Bildungsministerium Ihre grundsätzliche Bereitschaft für die Übernahme einer begrenzten Zahl von (Vertretungs-)Unterrichtsstunden abfragen. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Der Fragebogen erfasst den Rahmen, in dem für Sie Vertretungsunterricht in Frage kommen könnte.

Bitte übersenden Sie den ausgefüllten Fragebogen an folgende Adresse:

**Ministerium für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
III 333 - Britta Vollertsen
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel**

Sollten Sie sich grundsätzlich bereit erklären, Vertretungsunterricht zu übernehmen, ist vorgesehen, Ihre Daten den in Frage kommenden Schulen bzw. bei schulamtsgebundenen Schulen den jeweils zuständigen Schulämtern zu übermitteln, damit diese im Bedarfsfall Kontakt mit Ihnen aufnehmen können.

Hinweise zur Vergütung von Vertretungsunterricht:

Die Vergütung für Vertretungseinsätze erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) je nach Laufbahn bzw. Eingruppierung bis maximal Entgeltgruppe 13, bei entsprechend langer vorheriger Dienstzeit jeweils in der höchsten Entwicklungsstufe 5.

Hinzuverdienstgrenzen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:

Hinsichtlich der **Hinzuverdienstgrenze** wird aufgrund einer Ausnahmegenehmigung seitens des Finanzministeriums die Vergütung kalenderjahrbezogen berücksichtigt. Die genaue Höhe der Hinzuverdienstmöglichkeiten hängt individuell von Ihrem persönlichen Ru-

- 2 -

hegehaltssatz ab und kann beim Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein erfragt werden.

Bei der Hinzuverdienstgrenze sind insbesondere zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden, je nachdem, ob Sie sich im Antragsruhestand befinden oder die Regelaltersgrenze erreicht haben (geregelt in § 64 SHBeamtVG):

- 1) Für Beamtinnen und Beamte, die **nach § 36 LBG (auf Antrag) in den Ruhestand** versetzt wurden, gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die **Regelaltersgrenze** (gem. § 35 Abs. 2) erreicht haben, als Hinzuverdienstgrenze die Differenz zwischen dem tatsächlichen Ruhegehalt und 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt werden; zuzüglich maximal 4.800 € pro Jahr. Es kommt also immer auf den Einzelfall an, wie viel sog. Verwendungseinkommen bezogen werden kann, bevor die Versorgungsbezüge gekürzt werden. Ein Minimum an Hinzuverdienst von 4.800 € im Kalenderjahr ist jedoch immer möglich, selbst wenn der Höchstruhegehaltssatz von 71,75% bereits erreicht ist.
- 2) **Nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze** erhöhen sich die Hinzuverdienstmöglichkeiten dann auf die Differenz zwischen dem tatsächlichen Ruhegehalt und den vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (100%).

Hinzuverdienstgrenzen für Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger:

Wieviel Sie zur gesetzlichen Rente hinzuverdienen dürfen, ohne Ihren Rentenanspruch zu gefährden, hängt vom Lebensalter ab. Wenn Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen.

Erhalten Sie schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente, gelten bis zu Ihrer Regelaltersgrenze besondere Hinzuverdienstregelungen.

Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung. Dort erfahren Sie u. a., ob Ihr Verdienst die Grenzen einhält oder überschreitet und welche Einkommensarten als Hinzuverdienst gelten.

Einsatz von Lehrkräften im Ruhestand für Vertretungsunterricht

Vorname, Name, Geb.-Datum _____

Anschrift _____

Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon), E-Mail-Adresse _____

Personal-Nr.: _____

Name /Ort der Schule, an der zuletzt unterrichtet wurde: _____

früher unterrichtete Fächer: _____

Ich befinde mich im Ruhestand (bitte ankreuzen)

☐ auf Antrag (gem. § 36 LBG) ☐ wegen Erreichen der Altersgrenze (gem. § 35 LBG)☐ wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 33 TV-L

(i.d.R. Erreichen der Regelaltersgrenze) -TRIFFT NUR AUF BISHER TARIFLICH BESCHÄFTIGTE LEHRKRÄFTE ZU-

Ich habe Interesse an der Übernahme von Vertretungsunterricht. () ja () nein**Wenn ja: Mein Einsatz ist unter folgenden Bedingungen möglich:**

maximale Stundenanzahl pro Woche: _____

gewünschte Schulform (Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymn. Oberstufe, Gemeinschaftsschule ohne gymn. Oberstufe, Regionalschule)

gewünschte Vertretungsfächer: _____

gewünschte Stufe (Sekundarstufe I und/oder II, ggf. gezielt Klassenstufe) _____

Einsatzort (Angabe einer Region, eines Ortes oder einer bestimmten Schule) _____

Sonstige Wünsche: _____

Mit der Weiterleitung meiner Daten an die in Frage kommenden Schulen bzw. bei schulamtsgebundenen Schulen an die jeweiligen Schulämter bin ich einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Nachgefragt

Oftmals erreichen uns Anfragen unserer Mitglieder zu den unterschiedlichsten Problemen des Schulalltags. Häufig haben wir die Antworten sofort parat, manchmal müssen wir an geeigneter Stelle nachfragen. Die beiden nachfolgenden Antworten bekamen wir im Ministerium.

Fahrten zwischen mehreren Schulstandorten

Schulleitungen von Schulen mit mehreren Standorten müssen zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte oft zwischen den einzelnen Standorten hin und herfahren. Wer bezahlt diese Fahrten?

Fahrten zwischen den Standorten einer Dienststelle sind Dienstreisen und unterliegen dem Reisekostengesetz. Die Bezahlung obliegt somit dem Dienstherrn. Bei schulamtsgebundenen Schulen wird die Bezahlung mit dem Schulamt geregelt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Fahrten vom Wohnort zu einem der Standorte und den Fahrten zwischen den beiden Standorten.

Funktionsstellenerhalt bei länderübergreifender Versetzung

Der Inhaber einer Funktionsstelle bewirbt sich aus privaten Gründen aus dem Erziehungsurlaub heraus auf eine Funktionsstelle gleicher Besoldungsgruppe in einem anderen Bundesland. In der Bewerbung wird vom Bewerber signalisiert, dass er auch eine einfache Lehrerstelle antreten würde, wenn keine passende Funktionsstelle in dem in Frage kommenden Gebiet zur Verfügung steht. Verliert dieser Bewerber damit das Anrecht auf die Funktionsstelle im Land Schleswig-Holstein?

Solange der Bewerber keine Stelle mit geringerer Besoldung antritt und in diesem Zusammenhang einen Rückstufungsbescheid erhält, hat er Anrecht auf die alte Funktionsstelle. Die Absichtserklärung in der Bewerbung hebt dieses Anrecht nicht auf.

Mitgliederversammlung am 12. März 2014

Unsere Mitgliederversammlung fand in diesem Jahr im Anschluss an die Arbeitstagung mit der Ministerin statt. Nachfolgend sind die beiden wichtigsten Ergebnisse wiedergegeben. Ein ausführlicher Bericht folgt im nächsten Heft.

Beitragserhöhung beschlossen

Auf Antrag des Vorstands beschloss die Mitgliederversammlung am 12. März 2014 eine Beitragserhöhung von 7 € auf 8 € monatlich. Der neue Jahresbeitrag von 96 € wird Anfang April per Lastschrift eingezogen.

Die Erhöhung war notwendig geworden, weil die Kosten für Arbeitstagungen und andere Veranstaltungen in den vergangenen Jahren stetig angestiegen sind, der Verband durch die Zusammenlegung von Schulen aber etliche Mitglieder verloren hat. Die letzte Beitragserhöhung liegt mehr als zehn Jahre zurück.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, für den Verband zu werben und ganz besonders die Koordinatorinnen und Koordinatoren für unseren Verband zu gewinnen. Das geht nur durch persönliche Ansprache.

Wenn wir als ernst zu nehmender Gesprächspartner des Ministeriums die Herausforderungen der nächsten Jahre bestehen wollen, brauchen wir möglichst alle Schulleitungen im Schulleitungsverband Schleswig-Holstein.

Die alten und neuen Mitglieder des Vorstands

Einstimmig wieder gewählt wurden auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2014:

- **Olaf Peters** | Pensionär | Stellvertretender Vorsitzender
- **Andreas Kelber** | Rektor der Comenius-Schule Quickborn | Stellvertretender Vorsitzender
- **Günter Orgis** | Rektor der Gemeinschaftsschule Heide-Ost | Schriftführer
- **Rolf Jacoby** | Pensionär | Beisitzer
- **Liane Maier** | Rektorin der Grund- und Regionalschule Schwarzenbek - Nordost | Beisitzerin
- **Bernd Schmidt** | Konrektor der Gemeinschaftsschule Nortorf | Beisitzer und Webmaster

Schulleitungsverband Schleswig Holstein
 So erreichen Sie uns über die Geschäftsstelle:
 Pommernweg 33, 24582 Wattenbek

Wir begrüßen als neue Mitglieder:

Amtsbezeichnung	Name	Telefon	Ort
Rektorin	Kirsten Nissen	Grundschule Ramsharde	Flensburg
Konrektor	Dirk Berking	Gemeinschaftsschule am Brutkamp	Albersdorf

Ihre Ansprechpartner in den Kreisen

Kreis	Name	Telefon
Dithmarschen	Uwe Niekel (GanztagsS) Günter Orgis (GemS) Elke Reimers (GS)	04852 - 2 321 0481 - 8 508 630 04804 - 18 110
Flensburg und Schleswig-Flensburg	Olaf Peters (RegS mit GS)	04642 - 984 600
Herzogtum Lauenburg	Susanne Nürnberg (GS)	04154 - 2 626
Kiel	Hauke Landt-Hayen (GemS)	0431 - 6 006 920
Neumünster	Martina Behm-Kresin (GS)	04321 - 2 516 234
Nordfriesland	Holger Karde (GemS)	04662 - 4 811
Pinneberg	Andreas Kelber (RegS)	04106 - 653 624
Rendsburg-Eckernförde	Klaus-Ingo Marquardt	04322 - 2 362
Segeberg	Barbara Schirmacher (GemS) Angelika Speck (GS) Elisabeth Horsinka (FöZ)	040 - 5 252 290 04193 - 762 906 04193 - 968 155
Steinburg	Gerd Freiwald	04821 - 5 415
Ostholstein	Albrecht W. Dudy (RegS mit GS)	04527 - 99 750
Lübeck	Thomas Panten (Schule am Meer)	04502 - 7 530 610

Impressum

Geschäftsführer:
 Klaus-Ingo Marquardt
 Tel.: 04322 - 23 62
 Fax: 04322 - 88 89 22

Email: kmarquardt@slvsh.de
www.slvsh.de

Der geschäftsführende Vorstand:
 Vorsitzender: Uwe Niekel
 Email: uniekel@slvsh.de
 Tel: 04852 - 23 21
 privat: 04825 - 91 21
 Fax: 04825 - 91 22

Schatzmeister: Reinhard Einfeldt
 Email: einfeldt@slvsh.de
 Tel: 04621 - 25 02 9
 privat: 04621 - 99 90 024
 Fax: 04621 - 98 99 65